

Statut 50

der Stadtgemeinde J e v e r

Änderung des § 1 des Statuts 36, betr. die  
kaufmännische Fortbildungsschule.

=+=

Dem § 1 Abs. 1 des Statuts 36 der Stadtgemein-  
de Jever, betr. die kaufmännische Fortbildungsschu-  
le, wird folgender Satz <sup>neue</sup> angefügt:

„Die Schulpflicht endet mit Beginn desjenigen  
„Schuljahres, in dem die Schüler das 18. Lebensjahr  
„vollenden.

=+=

Vorstehende Änderung des § 1 des Statuts 36  
betr. die kaufmännische Fortbildungsschule, wird  
auf Grund des § 142 der R=G.O. genehmigt.

Oldenburg, den 23. November 1924.

Minist. d. Innern.

gez. Scheer.

B